

**Arbeitsschutzanordnung 337.****— Brunnenbau —**

Vom 9. November 1959

**§ 1****Geltung**

Diese Arbeitsschutzanordnung gilt in Verbindung mit der Arbeitsschutzanordnung 331 vom 13. Januar 1953 — Hochbau, Tiefbau und Baunebengewerbe — (GBl. S. 661).

**§ 2****Baustelleneinrichtung**

(1) Beim Brunnenbau ist die Schächtoffnung mit sicherer Entfernung, jedoch mindestens 0,60 m vom Schachttrand entfernt, mit einem 1 m hohen Schutzgeländer mit Knieleiste abzusperrten. Die Schächtoffnung ist mit Bordbrettern zu umwehren.

(2) Der obere Rand der Schächtoffnung ist so zu sichern, daß kein Wasser eindringen kann.

(3) Ausgeschachteter Boden, Baustoffe, Geräte und dergleichen dürfen nicht näher als 1,50 m vom Schachttrand entfernt gelagert werden.

(4) Bei der Einstellung der Arbeit ist die Schächtoffnung abzudecken und die Umwehrung allseitig zu schließen. Bei Dunkelheit und starkem Nebel sind an der Umwehrung Warnlampen aufzuhängen.

(5) Bei Probebohrungen sind nach dem Ziehen der Bohrrohre die Bohrlöcher zuzufüllen.

**§ 3****Brunnenaussehachtungen**

(1) Brunnenschächte, die tiefer als 1,50 m ausgeschachtet werden, sind einzuschalen und zu versteifen. Die Einschalung muß fortlaufend mit der Tieferführung des Schachtes erfolgen und dem auftretenden Bodendruck entsprechend bemessen sein.

(2) Die Einschalung darf nur abschnittsweise, dem Fortschreiten der endgültigen Wandung der Brunnen entsprechend, entfernt werden. Führt die Wegnahme eines Ringes, Rahmens oder Teiles der Schalung bei losem Boden, Geröll usw. zu einer Gefährdung auf der Baustelle, so ist die Einschalung im Bereich der gefährdeten Stelle nicht zu entfernen, sondern muß verschüttet werden. Beim Schurzschacht ist nach dem Aufmauern des Brunnenkessels jedesmal nur ein Ring des Schurzholzes wegzunehmen.

(3) Bei Schächten, die im Getriebeverfahren (Getriebe-schächte) aufgeführt werden, muß die Hinterfüllung eines Feldes bis an den nächsten waagrecht liegenden Rahmen hergestellt werden, ehe die senkrecht stehende Brunnenschalung beseitigt wird.

(4) Hinterfüllter Boden ist lagenweise zu stampfen oder einzuschlemmen.

(5) Bei der Tieferführung alter Brunnen darf die Brunnenmauer nicht unterfahren werden.

**§ 4****Arbeiten im Brunnenschacht**

(1) Brunnenschächte sind vor jedem Besteigen mit einer Sicherheitslampe abzuleuchten. Werden Brunnengase festgestellt, so sind diese Schächte erst zu betreten, wenn durch Zuführung von Frischluft oder durch Absaugen eine Gasgefährdung nicht mehr besteht.

(2) Jedes Besteigen eines Brunnenschachtes darf nur mit Seilsicherung erfolgen, die von einem geeigneten Sicherungsposten zu führen ist.

(3) In Schachttiefen von mehr als 5 m sind die Beschäftigten anzuseilen. Sie müssen sich mit dem Sicherungsposten jederzeit durch Signalleinen verständigen können.

(4) Die im Schacht Beschäftigten sind gegen herabfallende Gegenstände durch Bühnen, Schutzdach und Schutzkappe zu schützen.

(5) Während der Arbeit in Schachttiefen über 10 m ist der Schachtsohle ständig Frischluft zuzuführen. Das Einblasen von Sauerstoff ist verboten.

(6) In Schächten über 5 m Tiefe ist die Sicherheitslampe ständig in Betrieb zu halten. Sie ist 1 m über der Schachtsohle aufzuhängen. Bei Anzeichen von Gasauftreten ist der Schacht sofort zu verlassen und mit Frischluft anzublasen bzw. abzusaugen.

**§ 5****Arbeiten in gasgefährdeten Brunnenschächten**

(1) Gasgefährdete Brunnen, die durch Frischluftanlagen nicht hinreichend gasfrei gemacht werden können, dürfen nur nach Zustimmung der zuständigen Arbeitsschutzinspektion mit Seilsicherung und bei Benutzung eines schweren Atemschutzgerätes befahren werden (Arbeitsschutzanordnung 72 [Neufassung] vom 6. Juli 1955 — Atemschutzfiltergeräte, Sauerstoffkreislaufgeräte und Frischluftgeräte [Schlauchgeräte] — [GBl. I S. 483]).

(2) Die Seilsicherung muß durch 2 Sicherungsposten erfolgen, von denen einer ebenfalls mit einem Atemschutzgerät ausgerüstet sein muß.

**§ 6****Fördereinrichtungen**

(1) Handhaspeln sind mit Bremsen und Sperrvorrichtungen auszurüsten. Der Querbaum muß so gelagert sein, daß er weder nach oben herausspringen noch bei einem Zapfenbruch herabfallen kann.

(2) Die Handhaspelstützen müssen auf tragfesten, den Schacht auf allen Seiten um mindestens 1 m überragenden Unterlag Holzern auf gestellt sein.

(3) Die Bäume der Drei- und Vierböcke zum Bohren von Brunnen und zum Befördern von Lasten sind gegen Ausgleiten zu sichern; sie dürfen nicht weniger als 60° Neigung haben.

(4) Der Kolben zum Aufhängen des Gestänges muß mit einem Sicherheitshaken versehen sein. Die Schellen um das Mantelrohr müssen fest verschraubt sein. Die Kapsel (Welle) des Dreibocks muß eine selbsttätig wirkende Rückschlagsicherung haben.

(5) Wird der Dreibock über eine ausgeschachtete Grube gesetzt, so muß die Arbeitsbühne einen dichten, unverschiebbaren Boden haben.

(6) Bohrböcke sind oben mit Drahtseilen gegen Umfallen zu sichern.

(7) Das Schrägziehen von Lasten mit Bohrböcken ist verboten.

(8) Freistehende Winden sind auf durchgehende Unterlagen sicher zu befestigen und zu verankern bzw. ausreichend zu beschweren. Die Winden müssen mit Sicherheitskurbel und Lastdruckbremse ausgerüstet sein.

(9) Die Bohrhaken des Gestänges müssen mit einem Sperrbügel bzw. einer Sicherung versehen sein.